

S a m m l u n g
d e r
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
f ü r d a s K ö n i g r e i c h S a c h s e n.
27^{tes} Stück, vom Jahre 1832.

N^o 52.) *Verordnung,*

die Erledigung mehrerer von den, zur Leitung der Wahlen des Bauernstandes, wegen des bevorstehenden Landtrags, in den Kreisländern ernannten Commissarien, geschehenen Anfragen betreffend;

vom 4^{ten} Juli 1832.

Um mehrere, wegen Ausführung der, in dem Wahlgesetze vom 24^{ten} September 1831. enthaltenen Bestimmungen, von den, zu Leitung der Wahlen des Bauernstandes, in den Kreisländern ernannten Commissarien geschehene Anfragen zu erledigen, hat es zweckmäßig geschienen, eine mündliche Besprechung und Beratung zwischen den in Dresden anwesenden und einigen, zu diesem Endzwecke einberufenen Commissarien, unter Leitung einer aus der Landesdirection hierzu ernannten Deputation, zu veranstalten.

Das besagliche Ergebniß ist dem Königl. Ministerium des Innern durch die Landesdirection vorgetragen worden, und letztere hat nunmehr, in Befolg der an dieselbe deshalb ergangenen Ministerialverordnung, mit Beziehung auf die bei den geschehenen Anfragen eingebrachten §. §. des Wahlgesetzes, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Zu §. 5.

a) Es ist Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmung in der Abtheilung i) dieses §. des Wahlgesetzes auch dann gelte, wenn Jemand in mehreren öffentlichen Aemtern, oder, neben der Befähigung zur Ausübung der juristischen Praxis, in einem solchen Amte gestanden hat, und blos von Einem dieser mehreren Aemter, oder nicht von dem Amte und der Praxis zugleich remouirt worden ist? Die Zulassung solcher Personen hat nun zwar im Allgemeinen, nach der angeführten Stelle des Wahlgesetzes, nicht unbedenklich geschienen. Es ist jedoch sowohl für den hier erwähnten Fall der fortwährenden Verwaltung eines von mehreren öffentlichen Aemtern, als auch für den Fall des Zweifels überhaupt: ob eine Entsehung von ei-

Die Ausschließung von der Stimmerechthung und Wählbarkeit, wegen Vergehungen betr.